

Newsletter
Nr. 6/2017

I. Rechtssetzung

1. Novel Food Verordnung

Zum 1.1.2018 ist die Novel Food Verordnung 2015/2283 anzuwenden. Die Anhänge zur Verordnung sind noch nicht verabschiedet, einzig der Novel-Food Katalog ist verabschiedet. Eine wesentliche Neuerung besteht für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern, die in ihrem Ursprungsland eine sichere Verwendungsgeschichte als Lebensmittel haben. Hier ist eine schnellere und angemessenere Sicherheitsbewertung vorgesehen.

II. Rechtsprechung

1. Ursprungsland pflanzlicher Erzeugnisse ist das Land der Ernte

Das OLG Stuttgart hatte über die Angabe „Ursprung: Deutschland“ für Kulturchampignons zu entscheiden. Diese wurden zwar in Deutschland geerntet, die Aufzucht erfolgte aber in den Niederlanden. Die klagende Wettbewerbszentrale hielt die Aussage für irreführend, denn der Verbraucher würde auch die Aufzucht in Deutschland erwarten. Art. 2 Abs. 3 LMIV verweist in Bezug auf die Definition des „Ursprungslandes“ eines Lebensmittels auf die zollrechtlichen Vorgaben der Art. 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Dort ist bestimmt, dass als Ursprungswaren eines Landes die Waren gelten, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind. Für pflanzliche Erzeugnisse sind das die Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind. Damit wurde aus normativen Gründen eine Irreführung verneint. (Urt. v. 10.03.2016, Az.: 2 U 63/15).

2. Keine Irreführung beim Olivenmix

Eine als Olivenmix bezeichnete Mischung von grünen und geschwärzten Oliven ist nicht irreführend, wenn diese in einer transparenten Schale angeboten werden und das Zutatenverzeichnis darauf verweist, dass u.a. geschwärzte Oliven enthalten sind. Denn durch die Etikettierung wird keine unzutreffende Vorstellung beim Verbraucher geweckt. (OLG Frankfurt, 6 U 122/16, Urt. v. 22.6.2017)

3. Bio Eier müssen auf eigener Printmaschine gekennzeichnet werden.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte geurteilt, dass Bio-Eier nicht auf einer Printmaschine gekennzeichnet werden dürfen, auf der auch konventionell gewonnene Eier gekennzeichnet werden. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass es zu einer Vermischung kommen könne (Az. 1 A 874/14 MD, Urt. v. 28.11.2017, nicht rechtskräftig).

4. Private Lebensmittel labore müssen auffällige Befunde an Behörde melden

So entschied das VG Aachen zu dem Fall, dass ein privates Labor den Befund von Salmonellen nicht den Behörden nach § 44 Abs. 4a LFGB gemeldet hat. Die für Lebensmittelunternehmer geltende EU-Verordnung 178/2002 stehe einer solchen Meldepflicht für Labore nicht entgegen. Die Berufung zugelassen (Urt. v. 8.12.2017 - 7 K 1859/17).

Die Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und unterliegen dem Wandel durch Änderung der Auffassung, der Rechtssetzung oder der Rechtsprechung. Sie dienen der allgemeinen Information und können daher keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung kann und wird daher nicht übernommen. © Seitz & Riemer Rechtsanwälte, RA Dr. Boris Riemer, Oberer Baseltblick 10, 79540 Lörrach, Telefon: 07621-420653, mail: Boris.Riemer@seitzriemer.com. 22.5.2016